

der Gemeinde Kißlegg in der Fassung vom 13.04.2022

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 und 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9 und 10
Abschnitt V	Ortsteile § 11
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 18
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 19

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende(n) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Zahl der Gemeinderäte richtet sich nach § 11 (Unechte Teilortswahl).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technik- und Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzende(n) und der Hälfte der weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Ergibt die Anzahl des Gemeinderates eine ungerade Zahl, so hat der Verwaltungsausschuss ein Mitglied mehr als der Technik- und Umweltausschuss.

(3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein/eine Stellvertreter/in bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt. Hat der Gemeinderat eine ungerade Zahl von Mitgliedern, bleibt im Verwaltungsausschuss eine Stellvertreterposition unbesetzt.

(4) Die vom Gemeinderat gewählten Stellvertreter/innen nach Abs. 3 sind persönliche Stellvertreter/innen der jeweiligen Mitglieder.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 200.000 € beträgt, unbegrenzt, wenn der Gemeinderat die Mittelfreigabe beschlossen bzw. den Baubeschluss gefasst und eventuelle Pläne genehmigt hat.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 39 Abs. 3 GemO).

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des/der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 39 Abs. 4 GemO).

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Jugendangelegenheiten
- 1.5 Soziale Angelegenheiten,
- 1.6 Kulturelle Angelegenheiten einschließlich Volkshochschule und gemeindeeigene Museen, Archive und örtliche Vereine,
- 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.8 Marktangelegenheiten,
- 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei,
- 1.10 Tourismusangelegenheiten,
- 1.11 Verwaltung der Stiftung Dr. Reich, Geschwister Walser Stiftung
- 1.12 Sportförderung (ohne Bau und Unterhaltung von Sportanlagen).

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 10 TVöD sowie Beschäftigten TVöD SuE S 14 bis 16, je einschließlich, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt, im Rahmen des Stellenplanes,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 9 Monaten und von mehr als 15.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.4 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 15.000 € beträgt,
- 2.5 Soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gegeben: die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von

Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge) bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen, in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

2.8 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Technik- und Umweltausschusses fällt, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall.

§ 8 Technik- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.10 Stadtsanierung und Maßnahmen zur Dorfentwicklung,
- 1.11 Denkmalpflege.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,

2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gem. § 144 und § 169 BauGB, wenn der jeweilige Vorgang für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.6 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge),

- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2.8 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 20.000 € aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
2.9 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 € aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister/in

§ 9 Rechtsstellung

Der/die Bürgermeister/in ist hauptamtliche(r) Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der/die Bürgermeister/in leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der/die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem/der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten/Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A10 (gehobener Dienst) und von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis EG 9 c sowie Beschäftigten bis TVöD SuE S 13, je einschließlich im Rahmen des Stellenplanes, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis in Höhe von 3 Monatsgehältern, rückzahlbar innerhalb von 12 Monaten,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu 9 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall. Die Veräußerung von Wohngrundstücken unter Anwendung der vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien und Kaufpreisfestsetzungen (Wert unbegrenzt). Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von Wohnbaugrundstücken an Bauträger und vergleichbare Kaufbewerber. Sie verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderates,

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge),
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürger/innen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger/in zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates und in anderen Ausschüssen,
- 2.13 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der jährlichen Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages,
- 2.14 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, soweit der jeweilige Vorgang für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.15 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§31 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.16 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 u. 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.17 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.18 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden über Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen gem. § 144 und § 169 BauGB, soweit der jeweilige Vorgang für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.19 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO), soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 2.20 die Heranziehung der Freiwilligen Feuerwehr zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere bei nicht lebensbedrohlichen Notlagen,
- 2.21 die Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Festhallen, bei Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten,
- 2.22 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften, ferner die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Darlehensnehmer noch der Darlehensgeber zu vertreten hat, noch nicht möglich ist, im Rahmen des vom Gemeinderat gefassten Grundsatzbeschlusses,
- 2.23 Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
- Der Gemeinderat ist über Entscheidungen gem. den Ziffern 2.15 - 2.17 zu unterrichten.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin gem. Abs. 2 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

V. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Kißlegg
- 1.2 Immenried
- 1.3 Waltershofen

(2) Die Namen der in Abs. 1 Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Abs. 1 Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

(1) Der Gemeinderat wird nach den Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 4 GemO über die unechte Teilortswahl gewählt.

Hierzu werden folgende Wohnbezirke gebildet:

- 1.1 Kißlegg-Ort
- 1.2 Kißlegg-Land
- 1.3 Kißlegg-Immenried
- 1.4 Kißlegg-Waltershofen

(2) Den Wohnbezirk Kißlegg-Ort bilden alle Wohnplätze, die innerhalb der Grenzen des in der Anlage mit Kißlegg-Ort bezeichneten Gebiets liegen.

(3) Den Wohnbezirk Kißlegg-Land bilden alle Wohnplätze, die innerhalb der Grenzen des in der Anlage mit Kißlegg-Land bezeichneten Gebiets liegen.

(4) Die räumlichen Grenzen der Wohnbezirke Kißlegg-Immenried und Kißlegg-Waltershofen entsprechen den Gemarkungen der früher selbständigen Gemeinden gleichen Namens.

(5) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 6 mit Vertretern der Wohnbezirke zu besetzen.

(6) Gem. § 25 Abs. 2 GemO wird die Zahl der Gemeinderäte auf 20 festgesetzt.

(7) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

7.1	Wohnbezirk Kißlegg-Ort	11 Sitze
7.2	Wohnbezirk Kißlegg-Land	4 Sitze
7.3	Wohnbezirk Kißlegg-Immenried	2 Sitze
7.4	Wohnbezirk Kißlegg-Waltershofen	3 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der

- 2.1 Ortschaft Immenried 9 Mitglieder
- 2.2 Ortschaft Waltershofen 9 Mitglieder

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten (§ 70 Abs. 1 Satz 1 GemO).

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten; ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem zweiten Kapitel des BauGB (besonderes Städtebaurecht, § 136 ff),

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.7 Maßnahmen der Dorfentwicklung, mit Ausnahme von Grundsatzentscheidungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,

3.8 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen auf der Gemarkung der Ortschaft.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit die die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereinigungen,

4.4 die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Bauplatzvergabe kriterien und Kaufpreisfestsetzungen.

Hiervon ausgenommen ist die Vergabe von Wohnungsbaugrundstücken an Bauträger und vergleichbare Kaufbewerber. Sie verbleibt in der Zuständigkeit des Gemeinderates,

4.5 soweit Ziffer 4.4 keine Anwendung findet, die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

4.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall (einschließlich Leasingverträge), bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

4.8 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen sowie bei Bauvorhaben, deren Planung und Ausführung der Gemeinderat genehmigt hat, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Ausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 20.000 € und nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,

